

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Räume im Gemeindezentrum der Gemeinde Hohen Wangelin

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und den §§ 1 und 2 sowie 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. M-V S. 401), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung einzelner Räumlichkeiten im Gemeindezentrum (Großer Saal, Clubraum, Küche, Sanitäranlage) und des in ihnen befindlichen Inventars, wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen.

Ansprechpartner im Auftrage der Gemeinde ist das Amt Seenlandschaft Waren oder eine von der Gemeinde beauftragte Person.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen Antrag die betreffenden Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Von der Gebührenpflicht befreit sind:

1. die Gemeindevertretung und ihre Gremien
2. sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
3. Vereine und Verbände, die in der Gemeinde angesiedelt sind..

(2) In besonderen Einzelfällen entscheidet die Gemeindevertretung über abweichende Regelungen zur Befreiung von der Gebührenpflicht.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der jeweiligen Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 5 (1) genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht oder nur teilweise nutzt.
Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.
Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die gemeindeeigenen Räume werden tageweise vergeben.
Ausnahmen können auf Antrag vom Bürgermeister oder von einer von der Gemeindevertretung beauftragten Person genehmigt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung vom Großen Saal + Clubraum und Sanitäranlage (einschließlich Inventar):
 1. **76,00 / Tag**
 2. Bei Mitnutzung der vorhandenen extra Küche beträgt die Gebühr für die Nutzung:
81,00 / Tag
- (3) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume sind in den Gebühren aus § 5 (1) die Betriebskosten enthalten.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

Amt Seenlandschaft Waren für die Gemeinde Hohen Wangelin

Kto.-Nr.: 640034179

BLZ: 150 501 00

Kreditinstitut: Müritz-Sparkasse Waren

Verwendungszweck: Gebühr für die Nutzung des Gemeindezentrums

§ 7 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Besondere Absprachen

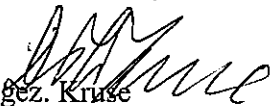
- (1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister oder durch die von der Gemeindevertretung beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokollarisch festgehalten. Die Zeit der Schlüsselübergabe ist zu vereinbaren und genau einzuhalten.
- (2) Der Nutzer hat sich an die für das Gebäude getroffenen Festlegungen, in der Hausordnung, zu halten. Diese ist im Eingangsbereich des Gebäudes für jedermann zur Einsicht ausgehängt.
- (3) Nach der Nutzung erfolgt die Abnahme durch den Bürgermeister oder durch die von der Gemeindevertretung beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Inneneinrichtung ist der Nutzer schadenersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- (4) Der Nutzer hat das Inventar in ordnungsgemäßigem Zustand und die Räume in ordnungsgemäßigem und besenreinem Zustand zu übergeben. Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.
- (5) An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer voll verantwortlich.
- (6) Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Räumlichkeiten vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde Hohen Wangelin hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dadurch entstehenden Kosten als auch die durch die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung zurückzuführenden Einnahmeverluste sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt, mit Inkrafttreten dieser Satzung, die Satzung der Gemeinde Hohen Wangelin vom 28.04.2006 außer Kraft.

Hohen Wangelin, 30.04.2009


gez. Kruse
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.